



Klimaschutzfonds Elmshorn

Anpassung der Förderrichtlinien

Beiratssitzung
am 8. Juni 2017

Markus Pietrucha
Klimaschutzmanager der Stadt Elmshorn

Anlass und Hintergrund

- Fördernachfrage – Anpassung der Förderung an die Bedarfe und Technologien
- Förderrichtlinien – Ausrichtung und Ziele von 1996
 - Überprüfung der Aktualität
- Aktuelle Entwicklungen – Energiewende, Klimaschutzziele, Technologiefortschritt

Förderrichtlinien
Elmshorner Klimaschutzfonds
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Klimaschutzmaßnahmen
vom 18. Februar 1997

1. Förderziel

Der Elmshorner Klimaschutzfonds gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

2. Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden können insbesondere
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung regenerativer Energien (z. B. solarthermische oder photovoltaische Anlagen),
 - Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur rationellen Energienutzung und
 - zur Einsparung von Energie sowie
 - Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen.

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Folge- und andere Kosten sind in der Regel von der Antragstellerin oder vom Antragsteller als Eigenleistung zu erbringen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Zuschuß aus dem Klimaschutzfonds angerechnet werden. Die gesamte Förderung darf die Höhe der zuschufähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

4. Zuschußberechtigte

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.

5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Elmshorner Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.

6. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu gehören z. B. die Erstellung einer „Energiediagnose“ durch die Energieberatung der Stadtwerke Elmshorn vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z. B. Projektgruppen).

7. Antragstellung

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragstellerin schriftlich bei der Geschäftsstelle „Elmshorner Klimaschutzfonds“, Umweltamt Elmshorn, Postfach 1103, 25333 Elmshorn, zu stellen.

7.2 Zum Antrag gehören – soweit für die Maßnahme notwendig – folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Lageplan in geeignetem Maßstab
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, daß sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist, sowie
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat befindet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung. Das Ergebnis der Entscheidung des Beirates wird dem Magistrat im Sinne des § 2 der Satzung Klimaschutzfonds vorgelegt. Die Geschäftsstelle stellt auf der Grundlage der Entscheidung der Selbstverwaltungsgremien der Stadt Elmshorn einen Bewilligungsbescheid aus.

8.2 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.3 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen. Die Schlußrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

8.4 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlußrechnung erfolgt die Auszahlung.

8.5 Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen möglich.

8.6 Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Elmshorn, 19. 2. 97

Freudenhammer
Vorsitzender

EN, 26. Feb. 1997

Grundsätzliche Fragen

- Ist die Grundausrichtung/das Förderziel in den Förderrichtlinien aktuell?
- Wie kann der Klimaschutzfonds dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Bundes, Elmshorns und der Umlandgemeinden zu erfüllen?
- Wird die Förderausrichtung der technologischen Entwicklung gerecht?
- Welche Förderschwerpunkte soll der Klimaschutzfonds in Zukunft setzen?
- Was kann/wird realistisch in den lokalen Haushalten umgesetzt?
- Sollen auch bewusstseinsbildende Maßnahmen gefördert werden, also Maßnahmen, die indirekt zur Reduktion der CO₂-Emissionen beitragen?

Grundsätzliche Fragen

- **Ist die Grundausrichtung/das Förderziel in den Förderrichtlinien aktuell?**

Ja, denn das Förderziel ist bis heute die Förderung von

„Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen vom klimawirksamen (...) Spurengasen (...) beitragen oder die der Förderung von regenerativen Energien dienen.“

Zuschüsse werden als „freiwillige Leistung“ gewährt

„Die Förderung darf 50% der Investitionskosten nicht überschreiten.“

Grundsätzliche Fragen

- **Wie kann der Klimaschutzfonds dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Bundes, Elmshorns und der Umlandgemeinden zu erfüllen?**

Die Ziele der Bundesregierung sind auch für uns maßgeblich, denn die Umsetzung erfolgt auf der kommunalen Ebene, in den Privathaushalten und den Unternehmen vor Ort!

Die Zielerreichung für Nullemissionen bis 2040 erfordert einschneidende Maßnahmen in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr!

- ➔ Die Förderung des Klimaschutzfonds lenkt die Nachfrage und kann so gezielt auf die für den Klimaschutz notwendigen Maßnahmen einwirken!

Förderschwerpunkte

- Photovoltaik
- Solarthermie
- Wärmepumpen
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW)
- Speichertechnologie (Strom und Wärme)
- E-Mobilität
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen
- Innovative Technologien, z.B. Brennstoffzelle
- Sonderthemen: Förderkombinationen, Nachbarschaftswärmenetz, Energieberatung, Hydraulischer Abgleich

Photovoltaik

- Photovoltaik ist zentrale Technik der künftigen Energieversorgung auf der lokalen und privaten Ebene!
- Anhebung der Fördersummen
- Höhere Fördersummen durch Kombinationen mit z.B. Speicher oder Wärmepumpen

Vorschlag:

PV-Anlagen pauschal bis zu 400 Euro zzgl. 200 Euro pro kWp

→ max. Förderung von 1.600 Euro

Kombination mit Wärmepumpen, Speicher (siehe weitere Folien)

Kombination mit Dachbegrünung mit 10 Euro/m², max. 500 Euro

Solarthermie

- Bis heute ist die Wirtschaftlichkeit in den meisten Fällen nicht gegeben!
- Förderung nur bei Bestandsgebäuden?
- Anhebung der Fördersummen
- Höhere Fördersummen durch Kombinationen mit z.B. Speicher oder Wärmepumpen

Vorschlag:

Flachkollektoren	bis zu 600 Euro
Röhrenkollektoren	bis zu 700 Euro

Wärmepumpe

Mit einer Wärmepumpe kann erneuerbare Wärme aus Wasser, Luft und Erde erzeugt werden!

- Gefördert werden Wärmepumpen, zur
 - Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
 - Bereitstellung von Prozesswärme
 - Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze
- Errichtung von effizienten Wärmepumpen bis **einschließlich 20** Kilowatt Nennwärmeleistung
- BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen
- Jahresarbeitszahl (COP-Wert) > 3
- Kombinationsbonus bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen

Vorschlag:

Grundförderung Wärmepumpen	50 Euro pro kW Nennwärmeleistung
Kombinationsbonus erneuerbarer Strom (Solar, Biomasse, etc.)	500 Euro

→ max. Förderung von 1.500 Euro

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW)

- Förderung von fossilen KWK-Anlagen?
- Alternative: Grundförderung + erneuerbaren Bonus?

Vorschlag:

1. Grundförderung beibehalten
 - a. 1.200 Euro bei einer elektrischen Leistung bis 1 kW
 - b. 800 Euro bei einer elektrischen Leistung bis 1 bis 4 kW
2. BHKW mit erneuerbarer Energie (Biogas)

Grundförderung + 400 Euro EE-Bonus → max. Förderung von 1.600 Euro

Speichertechnologie

- Unabhängig und in Kombination mit EE-Anlagen förderfähig
- Zielgruppe private Haushalte, Vermieter, Wärmenetze? Förderung von Wärme- und Kältespeichern nur in größeren Einheiten sinnvoll.
- Keine Förderung von Pufferspeichern, aber innovative Wärmespeichertechnologien wie z.B. saisonale Speicher für kleine Einheiten

Vorschlag:

Stromspeicher

pauschal bis zu 1.200 Euro

Wärme- und Kältespeicher

der Beirat entscheidet individuell unter Berücksichtigung vergleichbarer Technologien über die Förderhöhe

E-Mobilität

- Verkehr ist einer der Sektoren mit den größten CO₂ Emissionen
- Die Erreichung der Klimaschutzziele erforderten den Umbau des motorisierten Straßenverkehrs hin zur E-Mobilität.

Vorschlag Elektrofahrzeuge:

Ladeinfrastruktur Wallbox
(inkl. Installationskosten)

bis zu 500 Euro

- Je Standort und Antragssteller eine Förderung
- Private und gewerbliche Nutzung

Kauf eines E-Fahrzeugs

- Listenpreis von **maximal 60.000 Euro** für ein Basismodell
- BAFA Liste der förderfähigen Elektroautos

Förderung Elektroauto

bis zu 1.500 Euro

Förderung Plug-in-Hybride

bis zu 1.000 Euro

Wirtschaftsverkehr

Lastenräder

- Lastenräder und –pedelecs entlasten den lokalen Wirtschaftsverkehr
- Zuschuss beim Kauf eines gewerblich genutzten Lastenrads oder Lastenpedelecs.
- Förderberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Kirchen.
- Gefördert wird die Anschaffung von ein und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelec bis 25 Stundenkilometern).
- Je Antragssteller ist ein Fahrzeug förderfähig. Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate.
- Vorbild: Region Hannover

Vorschlag Lastenräder:

Lastenfahrrad	25 Prozent der Netto Anschaffungskosten, max. 500 Euro
Lastenpedelec	25 Prozent der Netto Anschaffungskosten, max. 1.00 Euro

Sonstige Fördermaßnahmen

- Der Beirat entscheidet individuell unter Berücksichtigung vergleichbarer Technologien über die Förderhöhe.

Vorschlag:

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen
- Brennstoffzelle
- Nachbarschaftswärmenetze
- Maßnahmen zur Einführung innovativer Technologien zur Erzeugung, Einsparung und Nutzung von Energie
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter haben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!